

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/4984**

A01

Datum: 14 . April 2026

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IVA6 2026-  
0006932

bei Antwort bitte angeben

Karl-Josef Laumann  
Telefon 0211 855-3100  
Telefax 0211 855-3568  
karl-josef.laumann  
@mags.nrw.de

Ihr Ansprechpartner/-in  
in der Fachabteilung  
Diana Schiebelhut  
Telefon 0211 855-3914  
Diana.Schiebelhut@mags.nrw.  
de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Information zur „Krankenhauslandschaft Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 13 Abs. 3 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es bei Fortschreibung der krankenhauplanerischen Rahmenvorgaben der Anhörung des zuständigen Landtagsausschuss. Dabei gehe ich davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Bericht meines Hauses nebst Anlagen für die Bedarfsfestlegung ausgewählter Zentren nach den Zentrums-Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) entsprechend weiterleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann

**Anlage**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



**Bericht**

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Information zur Krankenhauslandschaft Nordrhein-Westfalen“**

---

Hintergrund zur krankenhauplanerischen Ausweisung von Zentren

Krankenhäuser können für besondere Aufgaben, die sie wahrnehmen, von den Ländern als Zentrum krankenhauplanerisch ausgewiesen werden. Ein Zentrum stellt dabei eine Konzentration hoch qualitativer medizinischer Expertise dar, die spezialisierte Fachkenntnisse und eine besondere Vorhaltung erfordert. Bundeseinheitliche und landeseigene Zentren haben als solche in der Regel Vernetzungs-, Koordinierungs- und Weiterbildungsaufgaben zum Inhalt.

Im Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen 2022 ist neben der Zuweisung von Leistungsgruppen auch die Ausweisung von landeseigenen sowie Zentren nach den Zentrums-Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vorgesehen (Kapitel 10, S. 289ff.). Im Krankenhausplan wurden für die G-BA-Zentren noch keine Bedarfe festgelegt, dies wird nun zunächst für drei Zentrumsarten nachgeholt (vgl. unten „Bedarfsfestlegung“), der Krankenhausplan entsprechend fortgeschrieben. Im Anschluss an die Fortschreibung des Krankenhausplans und Veröffentlichung auf der Internetseite des MAGS soll die Anhörung zu den betroffenen Zentrumsarten unter allen antragstellenden Krankenhausträgern und den weiteren Beteiligten eingeleitet werden.

Zentrums-Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Die Erstfassung der Zentrums-Regelungen des G-BA sind zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Damit hat der G-BA bundeseinheitliche Kriterien geschaffen, auf deren Basis die Bundesländer die Zentren der Spitzenmedizin für ausweisen können.

Mit der Ausweisung als Zentrum gemäß den Zentrums-Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V) haben die Krankenhäuser die Möglichkeit, Zentrumszuschläge nach dem Krankenhausentgeltgesetz zu erhalten, die sie mit den Kostenträgern vereinbaren. Den Krankenhäusern werden damit die Kosten für die besondere Aufgabenwahrnehmung refinanziert.

### Zentrumszuschläge

Der G-BA führt in seinem Beschluss aus, dass die besonderen Aufgaben von Zentren in seinen Regelungen abschließend konkretisiert sind. Dabei macht er deutlich, dass die Zuweisung von besonderen Aufgaben durch die Länder davon unberührt bleibt, ihr aber keine Entgeltrelevanz zukommt.

Damit ist klar geregelt, dass nur die G-BA Zentren zu einer Refinanzierung (Zentrumszuschlag) führen können. Die krankenhauserplanerische Ausweisung sowie die Aufführung besonderer Aufgaben hat dabei nur eine Indizwirkung für das Entgeltrecht. Die planerische Ausweisung hat aber keine präjudizierende Wirkung bei Budgetverhandlungen. Die Bestimmung der besonderen Aufgaben, insbesondere das Ausmaß der jeweiligen Erfüllung und Finanzierung, bleiben diesen Verhandlungen vorbehalten. So sind dort im Besonderen mögliche Doppelfinanzierungen zu prüfen.

### Bedarfsfestlegung

Die G-BA Vorgaben zu sämtlichen Zentrumarten sind bereits mit Erstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans Nordrhein-Westfalen 2022 in den Krankenhausplan übernommen worden.

Im Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen 2022 ist zudem vorgesehen, dass das Ministerium nach Anhörung des Landesausschusses für Krankenhausplanung den Bedarf für jede G-BA-Zentrumsart festlegt. Auf Grundlage der Bedarfsermittlung kann das Land sowohl die Anzahl der Zentren als auch die Zuweisung besonderer Aufgaben je Zentrum begrenzen und eine landesweite Verteilung festlegen. Der Krankenhausplan stellt darüber hinaus klar, dass die Erfüllung der Qualitätskriterien des G-BA nicht automatisch zur Ausweisung als Zentrum führt. Vielmehr kann das Land aus planerischen Gründen die Anzahl an G-BA-Zentren begrenzen und eine Verteilung im Land

festlegen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat nunmehr nach Anhörung des Landesausschusses für Krankenhausplanung zunächst für drei G-BA-Zentrumsarten Bedarfe festgelegt:

Zentrum für Intensivmedizin, Rheumatologisches Zentrum und Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie sowie Zentrum für Seltene Erkrankungen. Diese Bedarfe sind das Ergebnis der Betrachtung der Antragslage der Krankenhausstandorte, der – soweit für die jeweilige Zentrumsart maßgeblich – regionalen Verteilung, des Erfüllungsgrades der Mindestanforderungen und besonderen Aufgaben sowie der Diskussion mit den Partnern im Landesausschuss für Krankenhausplanung.

#### Ergänzung (Fortschreibung) des Krankenhausplans 2022

Im Krankenhausplan ist Folgendes zu ergänzen:

- Zentrum für Intensivmedizin: 3 Zentren,
- Rheumatologisches Zentrum und Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie: 6 Zentren
- Zentrum für Seltene Erkrankungen: 7 Zentren.

Der Planungsbehörde sind Abweichungen von diesen Bedarfen erforderlichenfalls möglich.

Die **Abschnitte 10.4.11. „Zentren für Intensivmedizin“**, **10.4.7. „Rheumatologisches Zentrum und Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie“** und **10.4.4. „Zentrum für Seltene Erkrankungen“** werden um den jeweils o. g. festgelegten Bedarf sowie um die Information ergänzt, dass der Planungsbehörde Abweichungen von diesen jeweils festgestellten Bedarfen erforderlichenfalls möglich sind.

Der **Abschnitt 10.4.11 „Zentren für Intensivmedizin“** wird ersetzt durch die aktuelle Fassung der G-BA Vorgaben zu Zentren für Intensivmedizin (Stand des Beschlusses vom 16. Oktober 2025)

Hinsichtlich der Bedarfsfestlegung für die weiteren G-BA-Zentrumsarten (Herzzentren, Lungenzentren, Neurovaskuläre Zentren, Onkologische Zentren, Traumazentren) ist

eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die dem Landesausschuss für Krankenhausplanung mit Ablauf des ersten Halbjahres 2026 Vorschläge für künftige Bedarfe an diesen Zentren unterbreiten soll.